



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

1 Präambel

- 1.1 Die STILL GmbH, Berzeliusstraße 10, 22113 Hamburg („**STILL**“) stellt unter der Bezeichnung „**STILL Digital Services**“ Softwarelösungen zur Verfügung, die es erlauben, verschiedene Informationen über Flurförderzeuge und Intralogistik Geräte zusammenzuführen, zu verwalten und auszuwerten, insbesondere die Online-Plattform „**STILL Smart Portal**“ (zusammen „**STILL Digital Services**“).
- 1.2 Diese „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ („**AVV**“) wird geschlossen zwischen STILL als Auftragsverarbeiter und dem im zugrundeliegenden Vertrag („**Vertrag**“) über die **STILL Digital Services** genannten Unternehmen („**Kunde**“) als Verantwortlichem. STILL und der Kunde werden nachstehend einzeln auch als „**Partei**“ und zusammen als die „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.3 Diese AVV regelt datenschutzrechtliche Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden.

2 Definitionen

Für die in dieser AVV verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen der DSGVO entsprechend.

3 Gegenstand dieser AVV und Laufzeit

- 3.1 Gegenstand dieser AVV sind Pflichten von STILL im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden, die STILL im Auftrag des Kunden verarbeitet.
- 3.2 Die Regelungen dieser AVV gelten nicht, wenn und soweit STILL auftragsgemäß keine Verarbeitungstätigkeiten im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden vornehmen soll. Dann sorgt der Kunde für eine hinreichende Abschottung seiner personenbezogenen Daten gegenüber STILL.
- 3.3 Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Auftragsverarbeitung und die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen obliegen ausschließlich dem Kunden. (Zu weiteren Pflichten des Kunden siehe insbesondere Ziffer 7). STILL informiert den Kunden unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbares Recht verstößt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Verarbeitung im Auftrag, Ort der Datenverarbeitung

- 4.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch STILL erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck der Bereitstellung und Erbringung der STILL Digital Services, wie beschrieben in Anhang 1. Die Regelungen dieser AVV erweitern nicht, sondern konkretisieren nur die Leistungspflichten von STILL.
- 4.2 Weitere Konkretisierungen können Gegenstand der Weisungen des Kunden sein (siehe Ziffer 5).
- 4.3 STILL verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bereitstellung und Erbringung der sonstigen Leistungen der STILL Digital Services in dem vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Umfang und unter Einhaltung der Regelungen dieser AVV. STILL darf die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten und darf die personenbezogenen Daten insbesondere nicht ohne vorherige ausdrückliche Weisung des Kunden an Dritte übermitteln oder anderen Empfängern offenlegen, soweit sich aus dieser AVV nicht etwas anderes ergibt.
- 4.4 Die Auftragsverarbeitung gemäß dieser AVV ist auf das Gebiet der Europäischen Union und des EWR beschränkt, soweit sich aus dem/den Anhang/Anhängen zu dieser AVV nicht etwas anderes ergibt.
- 4.5 Diese AVV beginnt mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden durch STILL und endet mit der Beendigung dessen.

5 Weisungen des Kunden, Rechte von betroffenen Personen, Datenschutzfolgenabschätzung

- 5.1 STILL verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Kunden. Richtet sich eine betroffene Person unmittelbar an STILL, informiert STILL unverzüglich den Kunden in Textform und fordert ihn insoweit zur Weisung hinsichtlich des weiteren Vorgehens auf. Der Kunde entscheidet allein über Löschung und Berichtigung der im Auftrag verarbeiteten Daten sowie über Auskünfte an Betroffene.
- 5.2 Führt der Kunde eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch, unterstützt STILL ihn auf Weisung im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, auch bei etwaigen vorherigen Konsultationen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 5.3 Der Kunde erteilt Weisungen grundsätzlich schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Ausnahmsweise mündlich erteilte Weisungen bestätigt der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform.
- 5.4 STILL informiert den Kunden unverzüglich in Textform, wenn STILL der Meinung ist, dass eine Weisung des Kunden gegen Datenschutzvorschriften verstößt oder nicht nur unerheblich fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht rechtlich oder technisch durchführbar ist. Zusammen mit dieser Information fordert STILL den Kunden

ausdrücklich in Textform auf, sich unverzüglich zu erklären, ob STILL die Weisung dennoch befolgen oder die Auftragsverarbeitung ohne Berücksichtigung der Weisung weiter ausführen soll, bis der Kunde die Information geprüft und weiter entschieden hat.

6 Informationspflichten und weitere Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 6.1 Für den Kunden können im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Meldepflichten bestehen (siehe Ziffer 7.2). Bei Verdacht oder Kenntnis von STILL über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informiert STILL den Kunden unverzüglich. Hiervon ausgenommen sind Ausfälle der in Anhang 2 genannten Maßnahmen, soweit diese keine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Kunden zur Folge haben oder haben können.
- 6.2 Der Kunde kann von STILL im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen Unterstützung bei der Erfüllung von Melde- und Benachrichtigungspflichten sowie bei der Umsetzung der Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen angesichts der Art der Verarbeitung verlangen.
- 6.3 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an STILL, wird STILL die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. STILL leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Kunden weiter. STILL unterstützt den Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung. STILL haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Kunden nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7 Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde informiert STILL unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung des Ergebnisses der Auftragsleistung feststellt.
- 7.2 Dem Kunden obliegen die aus Art. 33, 34 Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen.
- 7.3 Der Kunde stellt STILL die Vorgaben zu Lösch- und Aufbewahrungsfristen und deren Umsetzung zur Verfügung (siehe Ziffer 13.2).

8 Datenschutzbeauftragte/r

- 8.1 STILL hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n benannt („**DSB**“). Die Kontaktdaten sind wie folgt: KION GROUP AG, Thea-Rasche-Strasse 8, 60549 Frankfurt am Main Germany, +49

69 20 110 7648, datapriva^cy@kiongroup.com. STILL zeigt dem Kunden an, wenn diesbezüglich Änderungen eintreten oder bevorstehen.

- 8.2 Der Kunde hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n benannt, oder – soweit der Kunde zu einer Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten nicht verpflichtet ist und auch keine(n) benannt bzw. bestellt hat – eine Person gegenüber STILL benannt, die beim Kunden entsprechende Verantwortung und Aufgaben innehat. Ohne ausdrückliche Aufforderungen durch STILL zeigt der Kunde STILL an, wenn diesbezüglich Änderungen eintreten oder bevorstehen.
- 8.3 Soweit der Kunde zur Benennung eines Vertreters im Sinne von Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet ist, informiert er STILL über die Identität des Vertreters. Ohne ausdrückliche Aufforderungen durch STILL zeigt der Kunde STILL an, wenn diesbezüglich Änderungen eintreten oder bevorstehen.

9 STILL unterstellte Personen

- 9.1 STILL setzt bei der Auftragsverarbeitung nach Maßgabe dieser AVV nur solche ihr unterstellte Personen ein, die auf dokumentierte Weise auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie und für die Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Kunden relevanten gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- 9.2 STILL stellt sicher, dass alle ihr unterstellten Personen, die Zugang, Zugriff oder Zutritt zu den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden haben, nur im Rahmen und in Übereinstimmung mit den Weisungen des Kunden und den Bestimmungen dieser AVV verarbeiten. Ausgenommen davon sind ausschließlich im Einzelfall Verarbeitungen, insbesondere Datenübermittlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift aus dem Unionsrecht oder dem Recht des EU-Mitgliedsstaats, dem STILL unterliegt, erforderlich sind. Soweit gesetzlich zulässig informiert STILL den Kunden über solche Abordnungen, möglichst bevor die Datenübermittlung erfolgt.

10 Grundsätze zu Sicherheit der Verarbeitung

- 10.1 STILL trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten und der vom Kunden bestimmten Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Auftragsverarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (Risikoanalyse) technische und organisatorische Maßnahmen für angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten. STILL gewährleistet, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zu ergreifen und diese so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden.
- 10.2 Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigt STILL die mit der Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden verbundenen

Risiken, insbesondere das Risiko einer unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu den personenbezogenen Daten des Kunden.

- 10.3 STILL aktualisiert und passt die technischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrem Sicherheitskonzept dem jeweiligen Stand der Technik an, wobei sie nicht unter das Sicherheits- und Schutzniveau, wie es in diesem AVV festgelegt ist (insb. Anhang 2), sinken dürfen.
- 10.4 STILL dokumentiert die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß diesem AVV detailliert in Anhang 2. STILL hält die Dokumentation aktuell und dokumentiert wesentliche Änderungen.
- 10.5 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anhang 2 gelten mit Vertragsschluss als genehmigt und erforderlich; sie entsprechen der Gesamtheit der Anforderungen, denen der Kunde unterliegt.
- 10.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen ein den Risiken der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten angemessenes Datenschutzniveau bieten. STILL unterstützt den Kunden im Rahmen dieser Verantwortung bei der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, namentlich durch die Ermittlung, Umsetzung, Prüfung und Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Führt die Risikoanalyse des Kunden zu einem Ergebnis, welches von der Risikoanalyse von STILL abweicht, ist der Kunde berechtigt, mit STILL über die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen zu verhandeln. Bei Nichteinigung haben beide Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei (2) Wochen.

11 Kontrollen

- 11.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungserbringung durch STILL im Hinblick auf die personenbezogenen Daten des Kunden und die Einhaltung der Regelungen dieser AVV, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (siehe Ziffer 10 und Anhang 2) gemäß Ziffern 11.2 - 11.3 zu kontrollieren.
- 11.2 Der Kunde hat das Recht, die Einhaltung der AVV, insb. die Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung durch mit zwei (2) Wochen Vorlaufzeit in Textform angekündigte Vor-Ort-Kontrollen in den betrieblichen Räumen von STILL zu den üblichen Geschäftszeiten 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr einmal in zwei (2) Jahren zu überprüfen oder durch einen externen Auditor, der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterliegt, überprüfen zu lassen. Diese Einschränkung für den Kunden gilt nicht in dringenden Fällen (etwa bei Verdacht von mehr als nur unwesentlichen Verstößen auf Seiten von STILL gegen diese AVV).

11.3 Der Kunde stellt sicher, dass Vor-Ort-Kontrollen nicht zu einer unverhältnismäßigen Störung des Geschäftsbetriebs oder Verletzung der Vertraulichkeiten von personenbezogenen Daten der anderen Kunden von STILL führen. Entsprechend sorgt STILL für eine Kontrollierbarkeit ihrer Leistungserbringung und Pflichterfüllung bei der Auftragsverarbeitung.

12 Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

- 12.1 STILL ist berechtigt sich zur Erbringung seiner Leistung weiterer Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) zu bedienen. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diesen Subunternehmern personenbezogene Daten des Kunden zugänglich werden, darf STILL den Subunternehmer nur und erst dann beauftragen und eine Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten des Kunden ermöglichen, wenn STILL den Kunden in Textform über die Punkte in Ziffer 12.2 informiert hat, dem Kunden Gelegenheit zum Einspruch (siehe Ziffer 12.3) gegeben hat und der Kunde innerhalb der Einspruchsfrist von 14 Tagen keinen Einspruch erhoben hat. Die im Anhang aufgeführten und zum Stand des Vertragsabschlusses für STILL tätigen Subunternehmer gelten als genehmigt.
- 12.2 Die Information durch STILL nach Ziffer 12.1 muss mindestens in konkreter und detaillierter Form enthalten:
- 12.2.1 die Identität des Subunternehmers,
- 12.2.2 die spezifischen Leistungen, die der Subunternehmer für STILL erbringen soll,
- 12.3 Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Informationen gemäß Ziffern 12.1 - 12.2 gegen die Beauftragung eines Subunternehmers in Textform Einspruch zu erheben. Im Falle eines solchen Einspruchs ist STILL berechtigt diese AVV und die Leistungserbringung außerordentlich zu kündigen, soweit die Leistung des Subunternehmers wirtschaftlich zumutbar nicht durch STILL selbst erbracht werden kann.
- 12.4 Wenn und soweit dem Subunternehmer personenbezogene Daten des Kunden zugänglich werden, ist STILL verpflichtet, mit dem Subunternehmer vor der erstmaligen Zugänglichmachung von personenbezogenen Daten des Kunden einen Auftragsverarbeitungsvertrag schriftlich zu vereinbaren, der dem Subunternehmer entsprechende Pflichten auferlegt, wie in dieser AVV geregelt.
- 12.5 Soweit ein Subunternehmer von STILL personenbezogene Daten aus dem Verantwortungsbereich des Kunden in Drittländern verarbeitet, wird STILL mit dem Subunternehmer die EU Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (MODUL DREI: Übermittlung von einem Auftragsverarbeiter an einen Auftragsverarbeiter) abschließen und hierbei sicherstellen, dass der Subunternehmer in der Lage ist, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, werden STILL und der

Subunternehmer zusätzliche Maßnahmen, die sicherstellen, dass das vereinbarte Datenschutzniveau tatsächlich eingehalten werden kann, treffen.

13 Rückgabe und Löschung

- 13.1 STILL ist verpflichtet nach Beendigung der Verarbeitungsleistungen oder früher auf Anfrage des Kunden, alle personenbezogenen Daten, Datenträger, Datenbanken, Dokumentation und sonstige Materialien des Kunden sowie alle Arbeitsergebnisse der Auftragsverarbeitung (einschließlich Entwürfe und Vorstufen) nach Wahl des Kunden an diesen zurück- bzw. herauszugeben oder diese zu löschen bzw. zu vernichten.
- 13.2 Ein eigenes Löschkonzept ist von STILL nicht vorzuhalten. Eine Löschpflicht besteht für STILL nicht, sofern gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen, z.B. eine gesetzliche Speicher- oder Aufbewahrungspflicht seitens STILL nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats besteht oder eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung zur Speicherung bzw. Löschung der personenbezogenen Daten mit dem Kunden getroffen wurde. STILL protokolliert die Löschung.

14 Haftung

Macht eine betroffene Person gegenüber einer der Parteien einen Schadensersatzanspruch wegen der Verarbeitung nach Maßgabe dieser AVV geltend, gilt für die Haftung der Parteien untereinander Art. 82 DSGVO. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrags betreffend die Haftung der Parteien für Schadensersatzansprüche.

Anhang 1: still.eu/ssp (Smart Portal ROPAs)

Anhang 2: still.eu/ssp (Smart Portal TOMs)